

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 2023

Nr. 348

## Neunte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung

Vom 6. Dezember 2023

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angaben "1.7, 1.13" durch die Angaben "1.6, 1.10" ersetzt, wird das Komma nach der Angabe "2.3" durch das Wort "und" ersetzt und werden die Angaben "und 3.2" gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "1.17" durch die Angabe "1.14" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe "2023" durch die Angabe "2024" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe "bis 1.6" durch die Angabe "und 1.5" ersetzt.
- 3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage (zu § 1 Absatz 1)

#### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro		
	Abschnitt 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)			
Registrierung (§ 37 Absatz 1 ElektroG)				
1.1	Erteilung einer Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG	11,50		
	je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart			

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.2	Quartalsgebühr für Registrierungskontoinhaber	43,90
	je Registrierungsnummer und je angefangenes Kalenderquartal	
1.3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG	59,70 bis 1 733,50
	je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät jeweils nach Aufwand der Prüfung	
1.4	Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG dem Grunde nach (ohne Garantiebetragsprüfung)	61,30
	je vorgelegte Garantie	
1.5	Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages	12,30
	je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller und je Geräteart und angefangenes Kalenderjahr	
1.6	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und Prüfung des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG	31,00
	je Registrierung nach Nummer 1.1	
	Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 und 7 ElektroG)	
1.7	Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten oder der Änderung einer Beauftragung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG	49,70
	je Benennung oder je Änderung	
1.8	Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG	17,70
	je Beendigungsbestätigung	
1.9	Zulassung oder die Änderung der Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG	2 997,30
	je Zulassung oder je Änderung der Zulassung	
	Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierun (§ 37 Absatz 5 ElektroG)	g
1.10	Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG	31,80
	je Änderung der Registrierung nach Nummer 1.1	
	Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)	
1.11	Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr	1 849,70
1.12	Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.11 nach Änderung eines als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems je System und Änderung	220,90

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in
	Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger un der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 38 Absatz 2 ElektroG)	Euro d
1.13	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	64,50
1.14	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Betreiber einer Erstbehandlungs- anlage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 6 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 ElektroG	124,90
	je Zertifikat und Anzeige	
	A n o r d n u n g e n (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)	
1.15	Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	9,60
1.16	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	9,60
	Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)	
1.17	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	50,50
	Abschnitt 2 Batteriegesetz (BattG)	
	Registrierung (§ 20 Absatz 1 BattG)	
2.1	Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batterieart	41,40
2.2	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 4 und 20 Absatz 1 BattG je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie jeweils nach Aufwand der Prüfung	232,90 bis 6 755,40
2.3	Prüfung der Einrichtung und des Betriebs eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	14,40
	R ü c k n a h m e s y s t e m e (§ 20 Absatz 2 BattG)	
2.4	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG je Rücknahmesystem jeweils nach Aufwand der Prüfung	1 234,80 bis 14 817,70
2.5	Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte	33,60
	je hinzutretenden oder ausscheidenden Hersteller oder je hinzutretenden oder ausscheidenden Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	
2.6	Sonstige Änderung oder nachträgliche Auflage zu der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG	120,10 bis 2 282,50
	je Änderung oder Auflage jeweils nach Aufwand der Prüfung der Änderung oder Auflage	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.7	Überprüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG	615,00 bis 6 715,10
	je Rücknahmesystem und Überprüfung jeweils nach Aufwand der Überprüfung	
	A n o r d n u n g e n (§ 28 Absatz 1 BattG)	
2.8	Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG	127,00
	je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem	
2.9	Anordnungen zur dauerhaften Sicherstellung der Erreichung des Sammelziels (dS-Faktor)	0,80
	mittels dS-Faktor nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 BattG	
2.10	Sonstige Anordnungen nach § 28 Absatz 1 BattG jeweils nach Aufwand der Anordnung	28,60 bis 544,30
	Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattG	
3.1	Zustimmung zum Übergang der Registrierungen bei nur teilweiser Gesamtrechts- nachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG oder	219,10
	bei gesellschaftsrechtlicher Änderung (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) Prüfung der Änderung der Registrierungen	
	<ul> <li>nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder</li> </ul>	
	<ul> <li>nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG</li> </ul>	
	je Hersteller oder je Bevollmächtigter	
3.2	Erhöhung der Gebühr	27,40
	nach den Nummern 1.1 bis 1.8, 1.13 und 1.14 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG,	bis 247,10".
	oder	
	nach den Nummern 2.1 bis 2.7 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG oder des § 7 Absatz 6 BattG	
	oder	
	nach Nummer 3.1 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG oder im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG	

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 2023

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz